

**Bebauungsplan Seeterrassen (Zülpich)**

**Titel: Fachbeitrag für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung des Feldhamsters**

**Datum: 12.01.2021**

---

**Auftraggeber: F&S concept Projektentwicklung GmbH & Co.KG**  
**Ansprechpartnerin: Dipl. Ing. Julia Hüllbrock**  
**Auftrag vom: 4. Dezember 2020**  
**Projekt-Nr.: 20-70**

---

**Auftragnehmer: raskin · Umweltplanung und -beratung GbR**  
**Projektbearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. Richard Raskin (Projektleitung)**  
**Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 Anlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Bestandsituation des Feldhamsters</b> .....	<b>1</b>
2.1 Aktuelle Situation .....	1
2.2 Bestandsentwicklung .....	2
2.3 Status des Feldhamsters im Plangebiet .....	2
<b>3 Artenschutzrechtliche Behandlung des Feldhamsters</b> .....	<b>3</b>
3.1 Artenschutzrechtliche Vorschriften .....	3
3.2 Vorgehensweise und Methodik .....	4
3.3 Abstimmung mit den Fachbehörden .....	4
<b>4 Vertiefende artenschutzrechtliche Behandlung des Feldhamsters</b> .....	<b>5</b>
4.1 Potenzielle Auslösung von Verbotstatbeständen .....	5
4.1.1 Tötungsverbot .....	5
4.1.2 Beschädigung von Lebensstätten .....	5
4.1.2.1 Aktuelle Situation .....	6
4.1.2.2 Potenzieller Einwanderungsfall .....	7
4.2 Maßnahmen .....	8
4.2.1 Vermeidungsmaßnahmen .....	8
4.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	8
4.2.2.1 Anforderungen an die Wirksamkeit .....	8
4.2.2.2 Lage, Standortbedingungen und räumlicher Zusammenhang ..	9
4.2.2.3 Multifunktionalität der Ausgleichsmaßnahmen .....	13
4.2.2.4 Ausgleichsbedarf für den Feldhamster .....	14
4.2.2.5 Ausgleichsmaßnahmen .....	15
4.2.3 Unterstützungsmaßnahmen einer potenziellen Wiederansiedlung .....	17
4.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	18
4.3.1 Tatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) .....	18
4.3.2 Tatbestand des § 44 I Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten) .....	19
<b>5 Literaturverzeichnis</b> .....	<b>21</b>
<b>6 Gesetze, Verordnungen und EU-Richtlinien</b> .....	<b>23</b>

## DOKUMENTATION

Art-Protokoll Feldhamster

Protokoll Gespräch zum artenschutzrechtlichen Umgang mit dem Feldhamster im Rahmen des Bebauungsplans Zülpich „Seeterrassen“ am 26.08.2020 beim MULNV

## 1 Anlass

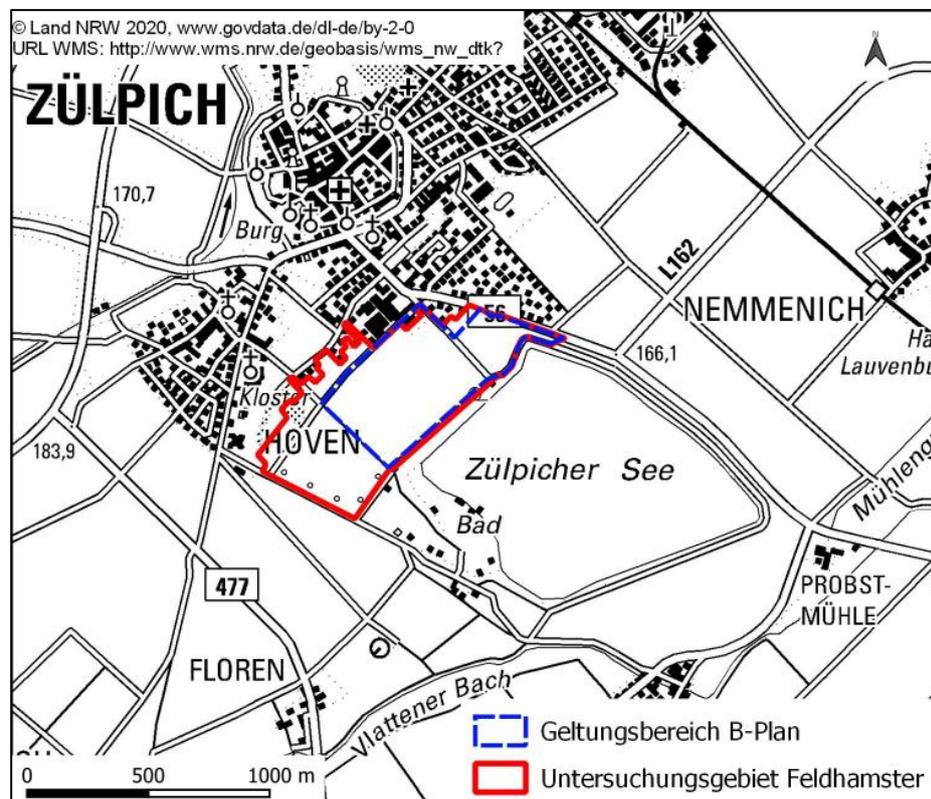
Im Stadtgebiet von Zülpich ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Seeterrassen“ vorgesehen. Eine Kartierung von Feldhamstern im Jahr 2020 erbrachte keine Nachweise im Plangebiet und seiner Umgebung (RASKIN 2020a). Dennoch soll vorsorglich eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung für die europäisch geschützte Art durchgeführt werden.

Die Vorhabensträgerin, die F&S concept Projektentwicklung GmbH & Co.KG (Euskirchen), hat die raskin • Umweltplanung und -beratung am 4.12.2020 mit der Erstellung eines Fachbeitrages für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung des Feldhamsters beauftragt.

## 2 Bestandsituation des Feldhamsters

### 2.1 Aktuelle Situation

Im Jahr 2020 wurde das ca. 29,8 ha große B-Plangebiet „Seeterrassen“ inklusive seiner Umgebung intensiv im Frühjahr (2x) und im Sommer durch unser Büro kartiert (Abb. 1). Hamsterbaue, Tiere oder sonstige Spuren der Art wurden nicht erfasst (RASKIN 2020a).



**Abb. 1:** Geltungsbereich des B-Plans und das 47 ha große Untersuchungsgebiet für die Feldhamsterkartierung.

Parallel wurde im nordöstlichen Teil des B-Plangebietes und den östlich angrenzenden Flächen das jährliche Feldhamstermonitoring der Biologischen Station im Kreis Euskirchen durchgeführt. Auch die Biologische Station erfasste im Frühjahr 2020 keinen Feldhamsterbau.

## **2.2 Bestandsentwicklung**

Seit dem Jahr 2002 wird im Raum Zülpich ein Monitoring der Feldhamsterpopulation durchgeführt. Das Monitoringgebiet umfasst den nordöstlichen Teil des B-Plangebietes und erstreckt sich über die gesamte Feldflur nordöstlich des B-Plangebietes und nördlich des Zülpicher Sees bis zur Ortslage Nemmenich.

Wurden im Frühjahr 2010 noch insgesamt 191 Feldhamsterbaue im Monitoringgebiet nachgewiesen, so gingen die Feldhamsterbestände im Raum Zülpich in den Folgejahren stark zurück. 2015 wurden 19 und 2016 nur noch 8 Hamsterbaue erfasst. Im B-Plangebiet wurde 2016 erstmals kein Hamsterbau mehr nachgewiesen.

Aufgrund des drastischen Rückgangs der letzten nordrhein-westfälischen Feldhamsterpopulation im Raum Zülpich beschloss das Land NRW die verbliebenen Wildtiere abzufangen und in eine Erhaltungszucht nach Metelen zu überführen. Nach dem Abfangen der Tiere wurden 2017 zuletzt noch drei Baue im Bereich von Vertragsnaturschutzflächen westlich von Hoven erfasst. Seit dem Jahr 2018 wurde im Raum Zülpich kein Hamsternachweis mehr erbracht. Im B-Plangebiet gab es die letzten Feldhamsternachweise im Jahr 2015 vor mittlerweile 5 Jahren.

Eine ausführliche Darstellung und Entwicklung der Bestandsituation des Feldhamsters im Plangebiet und seiner Umgebung ist RASKIN (2020a) zu entnehmen.

## **2.3 Status des Feldhamsters im Plangebiet**

Die Feldhamsterpopulation im Raum Zülpich ist innerhalb von 10 Jahren zusammengebrochen. Sie konnte trotz Schutzmaßnahmen nicht erhalten werden.

Auch wenn es aus fachlicher Sicht wahrscheinlich ist, dass der Feldhamster im Raum Zülpich bereits ausgestorben ist bzw. kurz vor dem Aussterben steht, ist es nicht gänzlich auszuschließen, dass noch einzelne Tiere im Umfeld des Plangebietes vorkommen. Gründe hierfür sind, dass im Monitoring einerseits nur ein kleiner Ausschnitt des potenziellen Hamsterlebensraumes südlich von Zülpich regelmäßig untersucht wird und andererseits die Tiere recht mobil sind. Sie können Entfernungen von über 1 km zurücklegen (LFULG 2020) und daher potenziell aus weiter entfernten, nicht untersuchten Standorten in das Plangebiet einwandern.

Nach Auffassung des LANUV (2019) darf „die Zülpicher Population des Feldhamsters auch bei jahresweisem Fehlen von (Bau-)Nachweisen nicht als erloschen eingestuft werden. Bis etwa 10 Jahre nach dem letzten Nachweis ist noch mit einem Vorkommen zu rechnen, wenn auch auf sehr niedrigem Level.“

### 3 Artenschutzrechtliche Behandlung des Feldhamsters

Da der Feldhamster im Raum Zülpich und somit auch im Plangebiet - trotz fehlender Nachweise - noch nicht als ausgestorben eingestuft werden kann sowie aufgrund seines landesweit schlechten Erhaltungszustandes („verfahrenskritische“ Art) soll er artenschutzrechtlich vertieft geprüft werden.

#### 3.1 Artenschutzrechtliche Vorschriften

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung. Demnach müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen beachtet werden.

Der Feldhamster (*C. cricetus*) ist in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) gelistet. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehört er demnach zu den besonders und streng geschützten Arten.

Für geschützte Tierarten führt § 44 I BNatSchG verschiedene artenschutzrechtliche Verbote („Zugriffsverbote“) auf. Im Einzelnen ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 V BNatSchG stellt nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe vom Verbot des Absatzes I Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch vom Verbot des Absatzes I Nummer 1 frei, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (= continuous ecological functionality-measures, EU-Kommission 2007, Kap. II.3.4.d).

Ist einer der Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG weiterhin erfüllt, kann nach § 45 VII BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme zugelassen werden: Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein, das Vorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sein und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern. Der letzte Punkt kann durch kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) unterstützt werden.

### **3.2 Vorgehensweise und Methodik**

Der Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) für den Feldhamster wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) durchgeführt.

### **3.3 Abstimmung mit den Fachbehörden**

Zum artenschutzrechtlichen Umgang mit dem Feldhamster im Rahmen des Bebauungsplans Zülpich „Seeterrassen“ fand am 26.08.2020 ein Abstimmungstermin zwischen der Stadt Zülpich, dem Kreis Euskirchen, LANUV, MULNV und dem Projektentwickler statt (Protokoll, siehe Dokumentation).

Die Beteiligten sind sich einig aus Gründen der Planungssicherheit vorsorglich den potenziellen Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldhamsters anzunehmen und vorsorglich eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) umzusetzen. Dieser Ausgleich kann auf einer Fläche bei Geich erfolgen, auf der auch Maßnahmen für planungsrelevante Feldvogelarten vorgesehen sind. Auf dieser Fläche könnte dann – unabhängig vom B-Plan – auch ein Wiederansiedlungsprojekt für den Feldhamster im Raum Zülpich durchgeführt werden.

## **4 Vertiefende artenschutzrechtliche Behandlung des Feldhamsters**

Unter der in Kap. 2.3 erläuterten Annahme, dass ein Vorkommen einzelner Hamsterindividuen im Raum Zülpich nicht gänzlich auszuschließen ist und diese möglicherweise in das Plangebiet einwandern, wird nachfolgend erörtert inwieweit durch eine Umsetzung des Bebauungsplans Zugriffsverbote des § 44 Abs. I BNatSchG ausgelöst werden können. Falls erforderlich werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

### **4.1 Potenzielle Auslösung von Verbotstatbeständen**

Die Umsetzung des B-Plans, sprich der Bau, die Anlage und der Betrieb des Wohngebietes, löst verschiedene Wirkfaktoren aus, die den Feldhamster potenziell beeinträchtigen können. Zu diesen Wirkfaktoren gehört in erster Linie der dauerhafte Verlust von Ackerlebensraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat durch Versiegelung und Bebauung des B-Plangebietes. Hinzu kommt ein individuelles Tötungsrisiko während der Bauarbeiten.

Aus Gründen der Planungssicherheit werden vorsorglich die Tötung einzelner Hamsterindividuen (Tötungsverbot nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG) und der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Beschädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG) angenommen.

#### **4.1.1 Tötungsverbot**

Durch Baumaßnahmen können erwachsene Feldhamster und Jungtiere in den Sommer- und Winterbauen sowohl im Zuge der Baufeldfreimachung als auch unmittelbar vor der Bauausführung (konkret vor Beginn der Erdarbeiten) im Baufeld verletzt oder getötet werden.

Zum Schutz von Hamsterindividuen vor baubedingten Beeinträchtigungen werden dementsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen (Kap. 4.2.1).

#### **4.1.2 Beschädigung von Lebensstätten**

Als Grundlage zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften an die Bauleitplanung ist im Vorfeld zu klären, ob das B-Plangebiet oder seine unmittelbare Umgebung als Lebensstätte des Feldhamsters i.S. des § 44 Abs. I BNatSchG anzusehen ist.

Die Lebensstätten umfassen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Fortpflanzungsstätten sind alle diejenigen Stätten, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung vonnöten sind. Ruhestätten sind diejenigen Bereiche, in die sich die Tiere zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlafen oder zur sonstigen Erholung, als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf für die Überwinterung zurückziehen. Die EU-Kommission geht dabei für Arten mit vergleichsweise kleinem Aktionsradius davon aus, dass der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte weit zu verstehen ist und gegebenenfalls den Gesamtlebensraum des Tieres (hier das Revier des Hamsters) erfassen kann. Als Beschädigung oder Zerstörung einer solchen Stätte kann in einem weiten Sinne jede Aktivität verstanden werden, die ursächlich für die Verschlechterung der Funktionalität der entsprechenden Stätte ist (EU-Kommission 2007).

Beim Feldhamster ist der Bau die Fortpflanzungsstätte: hier erfolgen Paarung sowie Geburt und Aufzucht der Jungen. Der Bau ist gleichzeitig die Ruhestätte. Er dient als Wohn- und Zufluchtsstätte sowie als Aktivitätszentrum. Im Bau verbringen Feldhamster den größten Teil des Tages, hier ruhen und schlafen sie, lagern Nahrungsvorräte ein und halten Winterschlaf (LFULG 2020). Feldhamster nutzen während des Jahres mehrere Baue nacheinander oder im Wechsel.

#### 4.1.2.1 Aktuelle Situation

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen prinzipiell auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (MKULNV 2016). Hierfür bedarf es einer art-spezifischen Prognose.

Die EU-Kommission (2007) führt hierzu konkreter aus, *„dass die betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann zu schützen sind, wenn sie nicht ständig besetzt sind, aber die betreffenden Arten mit einigermaßen großer Wahrscheinlichkeit an diese Stätten zurückkehren werden. Wird z.B. eine bestimmte Höhle jedes Jahr von einer Reihe von Fledermäusen zur Überwinterung genutzt“* [...], *„so ist die Funktionalität dieser Höhle als Überwinterungsstätte auch im Sommer zu schützen, damit die Fledermäuse sie im Winter wieder nutzen können. Wenn andererseits eine bestimmte Höhle nur gelegentlich für Fortpflanzungs- oder Rastzwecke genutzt wird, so erfüllt sie kaum die Voraussetzungen einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.“* In der Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte geht die EU-Kommission (2007) noch einen Schritt weiter: *„Fortpflanzungsstätten, die im Laufe des Jahres oder jedes Jahr regelmäßig genutzt werden, müssen auch dann geschützt werden, wenn sie nicht besetzt sind.“*

Der Feldhamster hat das B-Plangebiet zwar in der Vergangenheit als Lebensstätte i.S. des § 44 Abs. I BNatSchG genutzt, wurde jedoch trotz jährlicher Nachsuche und Fördermaßnahmen zuletzt im Jahr 2015 nachgewiesen (Kap. 2.2). Auf den umliegenden Monitoringflächen im Raum Zülpich wurde in den Jahren 2018 und 2019 ebenfalls kein Hamsterbau mehr nachgewiesen. Das Fehlen des Feldhamsters im B-Plangebiet und seiner Umgebung wurde durch die in diesem Jahr durchgeführten umfangreichen Kartierungen durch unser Büro und durch die Biologische Station bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist eine regelmäßige oder gar alljährlich wiederkehrende Nutzung des B-Plangebietes und seiner Umgebung hier nicht (mehr) gegeben<sup>1</sup>. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S. des § 44 Abs. I BNatSchG liegen aktuell im Plangebiet nicht vor.

#### 4.1.2.2 Potenzieller Einwanderungsfall

Unter der in Kap. 2.3 getroffenen Annahme, dass eine Einwanderung in das ackerbaulich genutzte Plangebiet bis zur vollständigen Umsetzung des Bebauungsplans nicht gänzlich ausgeschlossen ist, ist für diesen Fall vorsorglich auch von einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Hierdurch würde der individuenbezogene Verbotstatbestand nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Nach § 44 V BNatSchG ergeben sich bei der Bauleitplanung verschiedene artenschutzrechtliche Sonderregelungen (MWEBWV & MKULNV 2010). Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und 3 vor (Kap. 3.1). Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund werden eventuell eintretende Zugriffsverbote beim Feldhamster im vorliegenden Planfall durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abgewendet (Kap. 4.2.2).

---

<sup>1</sup> KÖHLER (2018) hat bereits im Jahr 2018 geäußert, dass der Feldhamster „in Zülpich nur eine Zukunft [hat], wenn aus der mittlerweile gut laufenden NRW-Erhaltungszucht die Population aufgestockt wird“.

## **4.2 Maßnahmen**

### **4.2.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Falls Feldhamster wieder in das Plangebiet einwandern sollten ist davon auszugehen, dass diese sich dann auch ganzjährig dort aufhalten. Somit gibt es keinen geeigneten Zeitraum für eine Baufeldräumung, zu der ein Töten von Einzelindividuen sicher auszuschließen ist.

Vor diesem Hintergrund wird das Plangebiet regelmäßig auf eingewanderte Feldhamster kontrolliert. Hierzu werden jährliche, flächendeckende Baukartierungen im Frühjahr bis zum Baubeginn (voraussichtlich 2023) durchgeführt.

Gegebenenfalls sich wieder ansiedelnde Tiere werden gefangen und auf die Ausgleichsfläche umgesiedelt (vgl. MAMMEN et al. 2014). Alternativ werden die Tiere - in Abstimmung mit dem LANUV - in die landeseigene Erhaltungszucht nach Metelen verbracht (s. auch Kap. 4.2.2).

Der Fang und die Umsiedlung der Feldhamster erfolgen durch eine sachkundige Person im Mai. Zu diesem Zeitpunkt sind alle Tiere aus dem Winterschlaf erwacht und die Fortpflanzungsphase hat noch nicht begonnen. Ein weiterer Umsiedlungszeitpunkt ist im Spätsommer/Herbst (Ende August bis Mitte September), nachdem die letzten Jungtiere den Mutterbau verlassen haben und bevor das Eintragen von Wintervorräten beginnt.

Wenn sich nach der letzten Frühjahrskartierung und einer eventuellen Umsiedlung der Baubeginn bzw. zumindest das Abschieben des Oberbodens nicht zeitnah anschließen, ist das Baufeld zwischenzeitlich unattraktiv zu halten (z.B. als Schwarzbrache). Gegebenenfalls ist diese Vorgehensweise in einzelnen Baufeldern auch in den nachfolgenden Jahren zu wiederholen.

### **4.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Für den Feldhamster werden vorsorglich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bei Geich umgesetzt.

#### **4.2.2.1 Anforderungen an die Wirksamkeit**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen dienen (MKUNLV 2016). Für die Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach im zeitlichen Vorfeld funktionaler Ersatz zu schaffen.

Geeignet sind beispielsweise die qualitative Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen stets in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein (MKUNLV 2016). Das Maß der Verbesserung muss dabei gleich oder größer als die zu erwartenden Beeinträchtigungen sein, so dass bei Durchführung des Eingriffs zumindest der Status quo nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit gewahrt bleibt (LANA 2009, RUNGE et al. 2010).

Das Grundprinzip der Ausgleichsflächen für Feldhamster besteht darin, in der Umgebung vorhandene Ackerflächen so für Feldhamster aufzuwerten, dass die Tiere dort – in größerer Populationsstärke als vor der Aufwertung – geeignete Lebensbedingungen finden (MAMMEN et al. 2014). Dazu ist die Fläche hamsterfreundlich zu bewirtschaften.

Der Erfolg einer Hamsterausgleichsfläche hängt nach MAMMEN et al. (2014) von drei Faktoren ab:

1. der richtigen Flächenauswahl (= geeignete abiotische Standortbedingungen),
2. der angemessenen Dimensionierung der Ausgleichsfläche und
3. der richtigen Bewirtschaftung der Fläche.

#### **4.2.2.2 Lage, Standortbedingungen und räumlicher Zusammenhang**

Der Ausgleich soll in der Feldflur bei Geich (Gemarkung Geich „Im Loch“, Flur 8, Flurstück 23) erfolgen (Abb.2 bis 4). Die Fläche befindet sich im Eigentum einer von der Stadt Zülpich betreuten Stiftung. Hier wird ebenfalls der vorgezogene Ausgleich für die betroffenen Feldvogelarten umgesetzt (RASKIN 2020b).

#### **Standörtliche Eignung**

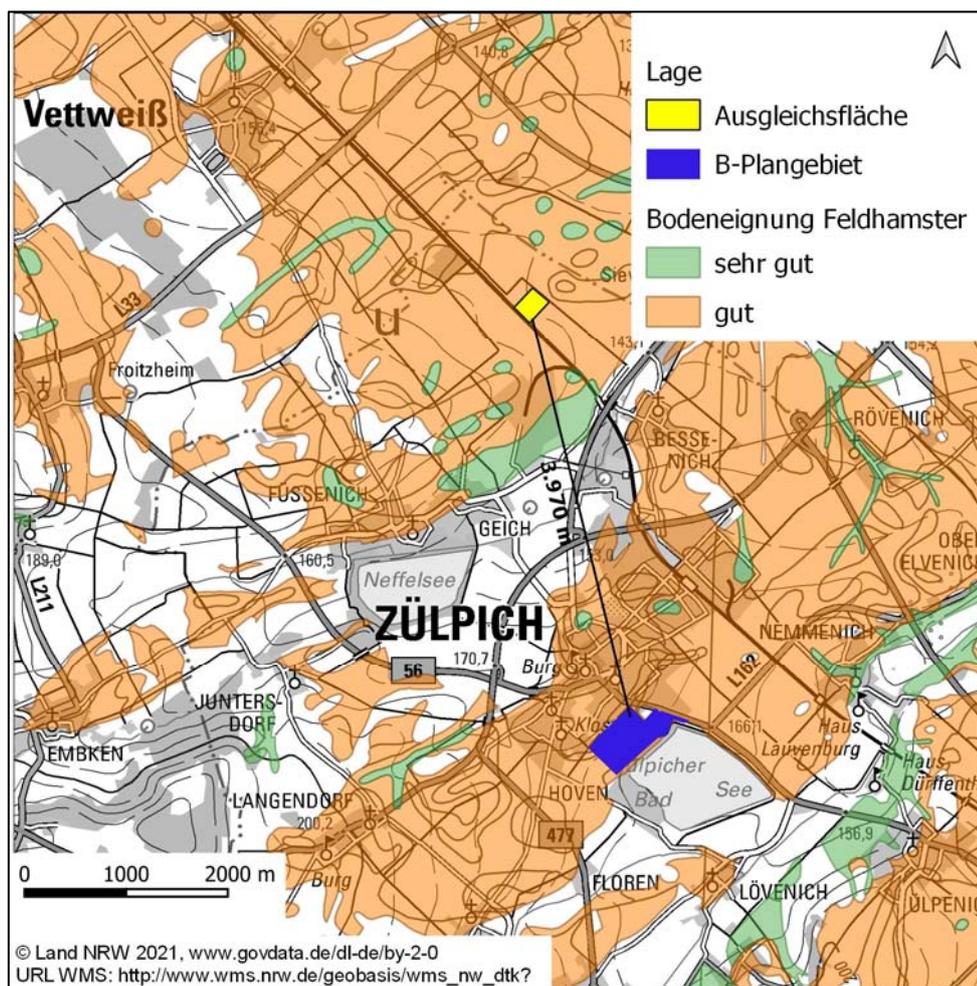
Es handelt sich um eine großflächig ackerbaulich genutzte Feldflur, die sich im Norden auf Vettweißer Gebiet fortsetzt. Vorherrschend sind tiefgründige Lößböden (Parabraunerden) ohne Grund- oder Stauwassereinfluss, die vom Feldhamster bevorzugt besiedelt werden (Abb. 3).

Das LANUV (2019) hat diesen Bereich hinsichtlich einer möglichen Wiederansiedlung des Feldhamsters im Raum Zülpich geprüft und ihn als ein grundsätzlich geeignetes Umfeld eingestuft.

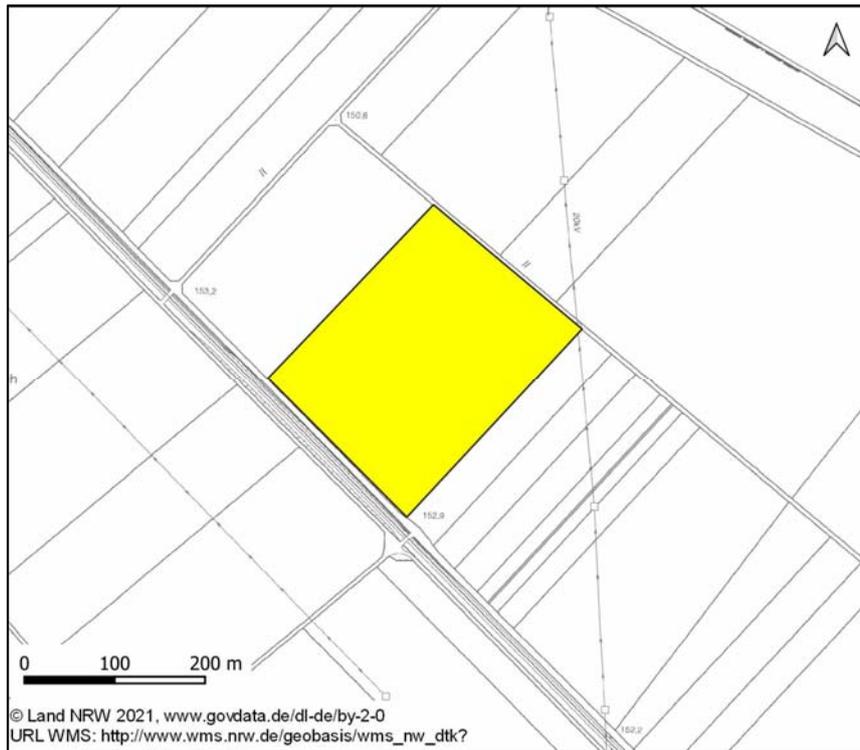
Die standörtliche Eignung für die Anlage vorgezogener Ausgleichsflächen ist somit erfüllt (RASKIN 2019, s. auch Kap. 3.3).



**Abb. 2:** Blick auf die Ausgleichsfläche in Richtung Norden (Foto: 26.05.2020).



**Abb. 3:** Lage der Ausgleichsfläche bei Geich und des B-Plangebietes „Seeterrassen“ im Raum sowie die Verbreitung geeigneter Böden für den Feldhamster.



**Abb. 4:** Detaillierter Lageplan der 6 ha großen Ausgleichsfläche bei Geich.

### Räumlicher Zusammenhang

Eine Anforderung an die Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist, dass sie in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen müssen (Kap. 4.2.2.1).

Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei nach MKUNLV (2016) ausschließlich Flächen gemeint, die in einer funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen, und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius für die betroffenen Lebensstätten-Bewohner erreichbar sind. Dies entspricht im Regelfall der betroffenen „lokalen Population“ der Art.

Der Begriff der lokalen Population ist nicht gesetzlich definiert.<sup>1</sup> Er muss im artenschutzrechtlichen Zusammenhang von rein biologischen Populationsbegriffen unterschieden werden. Gemäß § 7 Abs. II Nr. 6 BNatSchG ist eine Population eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art.

<sup>1</sup> In der Begründung zur Novelle des BNatSchG 2007 wird der Begriff wie folgt definiert: „Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“ (BUNDESREGIERUNG 2007).

Aus populationsökologischer Sicht bilden Feldhamster Metapopulationen, die aus Subpopulationen bestehen.<sup>1</sup> Für Metapopulationen bildende Arten bezieht sich der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungsstätte auf mehrere benachbarte Patches<sup>2</sup>, zwischen denen ein regelmäßiger Austausch stattfindet (RUNGE et al. 2010). Die Abgrenzung der lokalen Population ist beim Feldhamster daher weiter zu fassen.

In der Praxis ist nach BFN (2019) und RUNGE et al. 2010 die lokale Population spezifisch über die Vorkommenssituation des Feldhamsters im jeweiligen Landschaftsraum zu definieren. In Ermangelung von Nachweisen ist eine Abgrenzung nach Bauen im vorliegenden Fall nicht möglich.

Hinsichtlich der Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs liegt hier also ein Sonderfall vor. Aus bodenkundlicher Sicht sind für den Feldhamster geeignete Böden zwischen dem Zülpicher See und Vettweiß nahezu durchgehend verbreitet (Abb. 3).

In Vettweiß und rund um Zülpich waren Feldhamster bis in die 1990er Jahre bzw. Anfang der 2000er Jahre verbreitet (MUNLV 2020, WEINHOLD 2003). Dies bestätigen die Landwirte Peter Drove und Hubert Klein auch für den Bereich der Ausgleichsfläche.

Es ist davon auszugehen, dass der Feldhamster die ackerbaulich genutzten, tiefgründigen Lössböden in diesem Bereich ehemals durchgängig besiedelt hat. Es bestand demnach ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem B-Plangebiet und der Ausgleichsfläche.

Weiterhin ist die räumliche Lage von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen immer mit dem Ziel auszuwählen, die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu erhalten. Hierbei sind auch die Entwicklungspotenziale im räumlich funktionalen Umfeld der (potenziell) betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu berücksichtigen (RUNGE et al. 2010).

Im direkten Umfeld des Plangebietes werden die Entwicklungspotenziale durch den Siedlungsdruck der Stadt Zülpich, Prädation durch freilaufende Hunde und Katzen sowie die Bundesstraße (B 56) stark eingeschränkt. Im Bereich der Ausgleichsfläche sind derartige Störfaktoren nicht vorhanden.

Die Standortbedingungen im Bereich der Ausgleichsfläche sind so günstig, dass hier ein Wiederansiedlungsprojekt mit Feldhamstern aus der Zucht des LANUV - Artenschutzzentrums in Metelen durchgeführt werden soll (Kap. 3.3).

---

<sup>1</sup> BIHARI & ARANY (2001) haben Metapopulationsstrukturen beim Feldhamster in einer knapp 16 km<sup>2</sup> großen ungarischen Agrarlandschaft festgestellt. Diese besteht aus Subpopulationen, die in Verbindung zu einander stehen. Die einzelnen Subpopulationen erscheinen und verschwinden regelmäßig, während die Metapopulation langfristig besteht.

<sup>2</sup> Patch = aktuell durch eine Subpopulation besetztes Habitat

Hieraus resultiert auch, dass gegebenenfalls in das Plangebiet einwandernde Hamster nicht direkt auf die Ausgleichsfläche verbracht werden, sondern zunächst in die landeseigene Erhaltungszucht nach Metelen (Kap. 4.2.1). Eventuell noch im Freiland lebende Tiere wären für die genetische Auffrischung der Zuchtlinie von hohem Wert. Mit den in Gefangenschaft gezüchteten Nachkommen werden dann die neu zu besiedelnden Flächen aufgewertet.

RUNGE et al. (2010) stuft die Erhaltungszucht von Feldhamstern zur Stärkung bestehender Vorkommen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ein, bei der „*grundsätzlich keine großen Anforderungen an die räumliche Nähe bestehen*“.

Der Erhalt der ökologischen Funktion von gegebenenfalls betroffenen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann für die beschriebene Vorgehensweise als gewährleistet angesehen werden, da diese zu einer deutlichen Verbesserung der lokalen Individuengemeinschaft führt und ein Aussterben des Feldhamsters im Raum verhindern könnte.

#### **4.2.2.3 Multifunktionalität der Ausgleichsmaßnahmen**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können ggf. für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatsprüchen konzipiert werden. Gleichzeitig können diese Maßnahmen der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt. In diesem Sinne sind nach MKULNV (2016) bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes kumulierende Lösungen anzustreben (Prinzip der Multifunktionalität).

Für den B-Plan Seeterrassen ergeben sich neben dem vorsorglichen Ausgleich für den Feldhamster die folgenden beiden Kompensationsverpflichtungen:

- 1,5 ha vorgezogener Ausgleich für Feldvögel (Feldlerche, Bluthänfling und Rebhuhn) und
- etwa 6 ha Kompensationsmaßnahmen<sup>1</sup>.

Aufgrund vergleichbarer ökologischer Anforderungen können die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Feldvögel und Feldhamster sowie die Kompensationsmaßnahmen multifunktional auf der Ausgleichsfläche bei Geich (Kap. 4.2.2.2) umgesetzt werden. Der gesamte Maßnahmenumfang beträgt etwa 6 ha.

---

<sup>1</sup> Das Defizit beträgt nach der Eingriffsbilanzierung 120.972 Biotoppunkte nach dem LANUV-Bewertungsverfahren (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK, schrift. Mitt. 17.09.2019). Um dieses Defizit vollständig auszugleichen müssten etwa 6 ha intensiv genutzte Äcker extensiviert werden (Aufwertung von 2 Biotoppunkten pro qm).

#### 4.2.2.4 Ausgleichsbedarf für den Feldhamster

Da aktuell keine Feldhamster im Plangebiet und seiner Umgebung nachgewiesen wurden, kann der Ausgleichsbedarf nicht über die Anzahl betroffener Lebensstätten ermittelt werden. Ob - und falls ja, wie viele - Tiere in den nächsten Jahren in das Plangebiet einwandern ist ebenfalls unklar. Wenn überhaupt noch Feldhamster im Raum Zülpich vorkommen, dann „auf sehr niedrigem Level“ (LANUV 2019, Kap. 2.3). Es ist daher davon auszugehen, dass allenfalls Einzeltiere in das Plangebiet einwandern.

Im vorliegenden Fall wird bei Geich eine 6 ha große Ausgleichsfläche eingerichtet. Diese Fläche kann - unter Berücksichtigung der Anforderungen für den Feldvogelausgleich auf einem Flächenanteil von 1,5 ha (RASKIN 2020b) - vollständig hamsterfreundlich bewirtschaftet werden.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird beim Feldhamster eine weite Abgrenzung der Lebensstätte zugrundegelegt. Der Literatur sind unterschiedliche Größenangaben zu entnehmen. Zur Fortpflanzungsstätte des Feldhamsters zählen beispielsweise RUNGE et al. (2010) neben dem Bau des Weibchens auch einen großen Teil der umliegenden essenziellen Nahrungshabitate im Radius von ca. 50 m (entspricht ungefähr 0,8 ha). Werden Baue als Ruhestätte genutzt, wird ebenfalls eine Pufferzone von 50 m ausgewiesen. LANUV (2020) und WEINHOLD & KAYSER (2006) orientieren sich für die Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte an den Reviergrößen der Weibchen (vgl. auch Kap. 4.1.2). Diese liegen zwischen 0,1 und 0,5 ha. Unter Verwendung dieser Flächenangaben könnten auf der 6 ha großen Ausgleichsfläche mindestens 7-8 und maximal 60 Hamster-Fortpflanzungsstätten ausgeglichen werden.

Bei diesen Zahlenangaben ist zu berücksichtigen, dass die Aktionsräume bzw. Reviergrößen in Abhängigkeit von der Populationsdichte stehen. Bei höheren Dichten werden sie kleiner und beschränken sich auf Kernzonen um den Bau. Nur so ist es zu erklären, dass früher in Gradationsjahren Herbstbestände von 300 bis zu 2.000 (!) Individuen/ha festgestellt wurden (NECHAY et al. 1977).

In einem von unserem Büro betreuten Projekt in Hessen (Main-Kinzig-Kreis, s. Abb. 5) beträgt die Baudichte auf Ausgleichsflächen (Luzerne, Getreide im doppelten Saatreihenabstand) 7,5 Baue/ha (entspricht 45 Baue auf 6 ha).

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Ausgleichsfläche mehr als ausreichend bemessen ist, um möglicherweise betroffene, einzelne Lebensstätten des Feldhamsters auszugleichen.

#### 4.2.2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Das Grundprinzip der Ausgleichsflächen für Feldhamster besteht darin Ackerflächen so aufzuwerten, dass die Tiere dort – in größerer Populationsstärke als vor der Aufwertung – geeignete Lebensbedingungen finden (MAMMEN et al. 2014). Dazu ist die Fläche hamsterfreundlich bzw. hamstergerecht zu bewirtschaften. Hierzu stehen verschiedene erprobte Maßnahmen aus den Artenhilfsprogrammen der Bundesländer zur Verfügung (vgl. WEINHOLD 2003, KÖHLER et al. 2014 u.a.).

Die maßgebliche Ursache für den landes- und bundesweiten dramatischen Rückgang des Feldhamsters ist die landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung der letzten Jahrzehnte (GALL 2008, DRFL 2014, MEINIG et al. 2017, LANUV 2020 u.a.). Es resultiert ein Mangel von Deckung und Nahrung im Frühjahr und nach der Getreideernte. Beide Phasen sind die neuralgischen Zeiträume im Lebenszyklus der Hamsterpopulation. Hauptgefährdung für den Feldhamster ist die Strukturverarmung der ackerbaulich genutzten Landschaft in Verbindung mit effektiveren und schnelleren Ernten und anschließendem Umbruch.

Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung einer Feldhamsterpopulation müssen auf Basis dieser Erkenntnisse im Wesentlichen zwei Mortalitätsfaktoren verringern: zum einen die Sterblichkeit von Jungtieren des zweiten Wurfs und zum anderen die Wintersterblichkeit im Allgemeinen (GALL 2008). Hierzu werden bundesweit verschiedene, erfolgreich erprobte, hamstergerechte Bewirtschaftungsweisen eingesetzt, wie beispielsweise Stoppelruhe, Ernteverzicht und Anbau von Luzerne (ENDRES & WEBER 2000, GALL 2008, KÖHLER et al. 2014, KUPFERNAGEL 2017 u.a.).

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen Ausgleichsflächen aus parallelen Streifen mit breiten Ackerfurchen in Anlehnung an das Braunschweiger Modell (KUPFERNAGEL 2017) einzurichten (Abb. 5).

Die Kulturen, die dem Hamster gute Deckung bieten, werden auch als Nahrung bevorzugt, namentlich Luzerne und Weizen (GALL 2008, KUITERS et al. 2010, RUNGE et al. 2010). Die Luzerne bildet insbesondere im Frühjahr den Hauptbestandteil der Nahrung. Als mehrjährige Futterpflanze bietet sie den Hamstern qualitativ gute Nahrung, wenn das Nahrungsangebot und die Deckung in anderen Kulturarten noch gering sind. Für das Überleben der Feldhamster in freier Natur ist ein Sichtschutz vor Feinden wie dem Fuchs oder Greifvögeln sehr wichtig. Hierfür ist Luzerne ebenfalls am besten geeignet. Sie bietet ausreichende Deckung während der gesamten Aktivitätsperiode bis Ende August (Abb. 6).



**Abb. 5:** Ausgleichsfläche aus zusammengelegten Winter-, Sommergetreide- und Luzernestreifen im rheinischen Braunkohlerevier (aus RASKIN 2009).



**Abb. 6:** Ausgleichsfläche aus Luzerne (links), lückig eingesättem Winterweizen (rechts) und Selbstbegrünungsstreifen (mittig) im Main-Kinzig-Kreis, Hessen. Die Luzerne bietet dem Feldhamster bereits im zeitigen Frühjahr ausreichend Nahrung und Deckung (Aufnahme Anfang Mai 2019).

Dementsprechend sollen bevorzugt Luzerne und Wintergetreide (v.a. Weizen), daneben auch Roggen und Hafer) angebaut werden (etwa 70 % der Ausgleichsfläche). Daneben soll Sommergetreide (Gerste, Roggen und Weizen) eingesät werden (etwa 20%). Zur weiteren Optimierung für den Feldhamster werden streifenförmig weitere Kulturen, wie etwa Sommergetreide / Sonnenblume, Klee / Sonnenblume, Sommergetreide / Sojabohne sowie Selbstbegrünungs- und Blühstreifen von je 6 m Breite eingezogen. Die Breite der Streifen sollte sich an der Arbeitsreifenbreite der eingesetzten Landmaschinen orientieren (voraussichtlich 12,5 m und 21 m).

Die Fruchtfolge wird vorgegeben und wechselt jährlich (Getreide) bzw. 4-jährlich (Luzerne). Bei den Getreidesorten wird angestrebt die Aussaatstärke durch Erhöhung der Drillabstände und Saatmenge auf 50 % zu beschränken, um Wildkräutern ein Aufkommen und bodenbrütenden Feldvögeln (z.B. Feldlerche) geeignete Nistmöglichkeiten und zu ermöglichen. Bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird weitgehend auf Pflanzenschutzmittel verzichtet (v.a. Herbizide, Insektizide und Rodentizide) und die Düngung reduziert (Erhaltungsdüngung).

Für die Umsetzung wird der bereits vorliegende, detaillierte Maßnahmenplan zum Feldvogelausgleich auf den Ausgleichsflächen bei Geich (RASKIN 2020b) kurzfristig angepasst und überarbeitet. Neben den 1,5 ha für den Feldvogelausgleich werden auf 4,5 ha weitere, hamsterfreundliche Maßnahmen angelegt. Mit der Umsetzung soll im Frühjahr 2021 begonnen werden und ab dem Herbst 2021 sollen die Maßnahmen flächendeckend zur Verfügung stehen.

Umsetzung und Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen werden von einem Fachbüro begleitet. Diese Fachbegleitung wird die Anforderungen des MKULNV (2013) an ein Risikomanagement im Zusammenhang mit der Bewertung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich einer Ausführungsbegleitung und eines maßnahmenbezogenen Monitorings erfüllen.

#### **4.2.3 Unterstützungsmaßnahmen einer potenziellen Wiederansiedlung**

Der Feldhamster wird in Nordrhein-Westfalen nur durch Wiederansiedlungen zu erhalten sein. Neben bereits laufenden Auswilderungen bei Aachen, Pulheim und Rommerskirchen ist auch im Raum Zülpich eine Auswilderung durch Stadt, Kreis und Land vorgesehen.

Die Auswilderung erfolgt auf 4-5 ha großen Aussetzungsfächen, die auch als Kernflächen bezeichnet werden, in einem grundsätzlich geeigneten Umfeld. In diesem Umfeld sollen mindestens weitere 30 ha Vertragsnaturschutzflächen mit hamstergerechter Bewirtschaftung eingerichtet werden (LANUV 2019)<sup>1</sup>.

Der Planträger - die F&S concept Projektentwicklung GmbH & Co.KG - beabsichtigt die Wiederansiedlung des Feldhamsters im Raum Geich freiwillig zu unterstützen. Hierzu wird die 6 ha große Ausgleichsfläche so eingerichtet, dass sie auch die Kriterien des LANUV für eine Aussetzungsfläche zur Wiederansiedlung des Feldhamsters erfüllt.

Eine artenschutzrechtliche Verzahnung des Wiederansiedlungsprojektes mit der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht gegeben. Die Verantwortung des Wiederansiedlungsprojektes liegt allein in den Händen der Stadt Zülpich, des Kreises Euskirchen und des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **4.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Es wird abschließend geprüft, ob beim Feldhamster trotz der aufgezeigten Maßnahmen gegen potentiell eintretende artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 I BNatSchG verstoßen wird. Hierzu erfolgt eine Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung (Kap. 4.1.1) bzw. der Beschädigung von Lebensstätten (Kap. 4.1.2) unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen (Kap. 4.2).

#### **4.3.1 Tatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Der vorgenannte Tatbestand des Tötungsverbotes setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend BVerwGE 126, 166 - Stralsund; 9.7.2008 – Bad Oeynhausen; BVerwGE 130, 299 – Hessisch Lichtenau II; 18.3.2009 – A 44 – Velbert; Urt. v. 13.5.2009 – A 4 Braunkohlentagebau Hambach) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus.

Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Bauarbeiten kann für den Feldhamster durch regelmäßig Kontrollen des Plangebiet auf eingewanderte Feldhamster

---

<sup>1</sup> Herr M. Kaiser (LANUV) bezifferte das geeignete Umfeld auf dem Abstimmungstermin am 26.08.2020 (Kap. 3.3.) mit 70 ha bis 100 ha, in denen 10 % Vertragsnaturschutzflächen liegen sollten.

mit einem sich ggf. anschließenden Fang mit Umsiedlung einzelner Individuen oder einem Verbringen in die landeseigene Erhaltungszucht vermieden werden (s. Kap. 4.1).

Dieser Fang, der im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte an anderer Stelle steht, erfüllt nicht den Verbotstatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG. Eine aktive Umsetzung von Individuen aus dem Plangebiet ist im Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen von der gesetzlichen Freistellung gemäß § 44 V Nr. 2 BNatSchG gedeckt.

Der artenschutzrechtliche Tatbestand des Tötungsverbotes ist somit nicht erfüllt.

#### **4.3.2 Tatbestand des § 44 I Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)**

Nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist es verboten „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“. Dabei liegt nach § 44 V BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 I Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 I Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wobei auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden können.

Im Einwanderungsfall von Feldhamstern in das Plangebiet ist auch von einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Hierdurch würde der individuenbezogene Verbotstatbestand nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Vor diesem Hintergrund wird eine 6 ha große Ausgleichsfläche bei Geich in diesem Frühjahr eingerichtet, die vollständig hamstergerecht bewirtschaftet wird. Diese Flächengröße ist ausreichend um mindestens 7-8 Hamster-Fortpflanzungstätten vorgezogen auszugleichen. Im ungünstigsten Fall ist von einer Einwanderung von einigen, wenigen Tieren in das Plangebiet auszugehen.

Falls in den nächsten Jahren noch Tiere im Plangebiet festgestellt werden sollten, werden diese gefangen und entweder direkt auf die Ausgleichsfläche umgesiedelt oder in die Erhaltungszucht überführt. Mit den in Gefangenschaft gezüchteten Nachkommen würden dann die neu zu besiedelnden Flächen bei Geich aufgewertet.

Der Erhalt der ökologischen Funktion von gegebenenfalls betroffenen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann für die beschriebene Vorgehensweise als gewährleistet angesehen werden, da diese zu einer deutlichen Verbesserung der lokalen Individuengemeinschaft führt und ein Aussterben des Feldhamsters im Raum verhindern könnte.

Der Funktionsnachweis des vorgezogenen Ausgleichs wird durch ein maßnahmenbezogenes Monitoring erbracht. Für den unwahrscheinlichen Fall von Fehlentwicklungen werden die Maßnahmen modifiziert.

Die ökologische Funktion der von der Umsetzung des Bebauungsplans eventuell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen, sodass der Verbotstatbestand des § 44 I Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Aachen, den 12. Januar 2021



Dr. Richard Raskin



Dipl. Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

## 5 Literaturverzeichnis

- BIHARI, Z. & ARANY, I. (2001): Metapopulation structure of the Common Hamster (*Cricetus cricetus*) in an agricultural landscape. – Jb. nass. Ver. Naturkde 122: 217-221.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV,“ letzte Änderung 24.05.2019. – <https://ffh-anhang4.bfn.de> [Zugriff am 05.01.2021].
- BUNDESREGIERUNG (2007): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Deutscher Bundestag: Drucksache 16/5100, 20 S.
- DRFL (DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE, Hrsg.) (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. – BfN-Skripten 385 (Bonn).
- ENDRES, J. & WEBER, U. (2000): Möglichkeiten und Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L.) im Nordbereich der Universität Göttingen. Naturschutzfachliche Grundlagen eines Management-Konzeptes. – Institut für Wildbiologie, Universität Göttingen.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. – endgültige Fassung, Februar 2007.
- GALL, M. (2008): Landesweites Artenhilfskonzept Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – [http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/fena/download/aktuelle-artens/saeugetiere/artenhilfskonzept/artenhilfskonzept\\_2007\\_feldhamster\\_cricetus\\_cricetus.pdf](http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/fena/download/aktuelle-artens/saeugetiere/artenhilfskonzept/artenhilfskonzept_2007_feldhamster_cricetus_cricetus.pdf) [24.01.2017], überarbeit. Fass., Hrsg. Servicestelle für Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA).
- KAYSER, A. (2004): Aktuelle und potenzielle Lebensräume des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen: Auswertung von Bodenkarten zur Auswahl vorrangig zu kartierender Gebiete. – i.A. der LÖBF NRW.
- KÖHLER, U. (2018): Feldhamstermonitoring und Vertragsnaturschutz in der Zülpicher Population 2018. – i.A. der Biologischen Station im Kreis Euskirchen.
- KÖHLER, U., KAYSER, A. & WEINHOLD, U. (2001): Methoden zur Kartierung von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) und empfohlener Zeitbedarf. – Jb. nass. Ver. Naturkde. 122: 215-216.
- KÖHLER, U., GESKE, C., MAMMEN, K., MARTENS, S., REINERS, T.E., SCHREIBER, R. & WEINHOLD, U. (2014): Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland. – Natur u. Landschaft 89 (8): 344-349.
- KUITERS, A.T., LA HAYE, M.J.J., MÜSKENS, G.J.D.M. & VAN KATS, R.J.M. (2010): Perspectieven voor een duurzame bescherming van de hamster in Nederland. – Rapport 2022, Alterra (Wageningen).
- KUPFERNAGEL, C. (2007): Populationsdynamik und Habitatnutzung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Südost-Niedersachsen – Ökologie, Umsiedlung und Schutz. Diss. Univ. Braunschweig. 115 S.
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaft und Erholung) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise\\_Artenschutzdefinitionen\\_Endfassung\\_09\\_10\\_02.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf) [05.01.2021].

- LANUV (2019): Auswilderung von Feldhamstern in Zülpich – Prüfung der naturschutzfachlichen Eignung von potenziellen Auswilderungsbereichen. – Bericht vom 14.02.2019.
- LANUV (2020): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. – <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/152014> [25.05.2020].
- LFULG (SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE) (2020): Artensteckbrief Feldhamster. – <https://www.artensteckbrief.de> [Zugriff am 17.12.2020], 34u GmbH.
- MAMMEN, U., KAYSER, A., MAMMEN, K., RADDATZ, D. & WEINHOLD, U. (2014): Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. – Natur u. Landschaft 89 (8): 350-355.
- MEINIG, H., BUSCHMANN, A., REINERS, T. E., NEUKIRCHEN, M., BALZER, S. & PETERMANN, R. (2014): Der Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland. – Natur und Landschaft 89, H. 8, 338-343.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH u. Kieler Institut für Landschaftsökologie, Schlussbericht (online).
- MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2002): Action plan for the Common Hamster (*Cricetus cricetus*) in North Rhine Westphalia (Germany). - Strasbourg EU T-PVS/Inf (2002) 38.
- MWEBWV (MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW) & MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- NECHAY, G., HAMAR, M. & GRULICH, I. (1977): The Common Hamster (*Cricetus cricetus* [L.]): a Review. – EPPO Bull. 7 (2): 255-276.
- NIETHAMMER, J. (1982): *Cricetus cricetus* (Linnaeus, 1758) – Hamster (Feldhamster). – In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas. – Bd. 2/1 Nagetiere II, Wiebelsheim (Aula-Verlag): 7-28.
- RASKIN, R. (2009): Berücksichtigung des Feldhamsters bei Eingriffen. Ein Erfahrungsbericht zu zwei Großprojekten in der rheinischen Lößbörde. – Naturschutz und Landschaftsplanung 41 (5): 139-144.
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND -BERATUNG (2019): Bebauungsplan Seeterrassen (Zülpich). Grobkonzeption von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf einer Hamsterauswilderungsfläche bei Geich. – i.A. der F&S concept Projektentwicklung GmbH & Co.KG.

- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND -BERATUNG (2020a): Bebauungsplan Seeterrassen (Zülpich). Feldhamsterkartierung im Plangebiet 2020. – i.A. der Stadt Zülpich.
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND -BERATUNG (2020b): Bebauungsplan Seeterrassen (Zülpich). Maßnahmen zum Feldvogelausgleich auf den Ausgleichsflächen bei Geich. – i.A. der Stadt Zülpich.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. & LOUIS, H.W. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg.
- WEINHOLD, U. (2003): Schutzkonzept für den Feldhamster in Nordrhein-Westfalen. – i.A. des Landes Nordrhein-Westfalen.
- WEINHOLD, U. & KAYSER, A. (2006): Der Feldhamster *Cricetus cricetus*. – Neue Brehm Bücherei Bd. 625: 128 S.

## 6 Gesetze, Verordnungen und EU-Richtlinien

- BARTSCHV (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG) (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Anlage 1 (zu § 1) Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Erläuterungen zur Anlage 1, in der Fassung vom 25. Februar 2005.
- BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7.
- Verordnung (EG) Nr. 338 / 97 des Rates (EU-Artenschutzverordnung) vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1

**DOKUMENTATION**

Art-für-Art-Protokoll Feldhamster

Protokoll Gespräch zum artenschutzrechtlichen Umgang mit dem Feldhamster im Rahmen des Bebauungsplans Zülpich „Seeterrassen“ am 26.08.2020 beim MULNV

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Feldhamster ( <i>Cricetus cricetus</i> )	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="text" value="2"/> Nordrhein-Westfa- <input type="text" value="1"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5305-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A    günstig <input type="checkbox"/> B    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> C    ungünstig / schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Feldhamster kommt in strukturreichen Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten und grundwasserfernen Löss- und Lehmböden vorin denen er seine Baue anlegt. Im Sommer befinden sich diese meist 40 bis 50 cm unter der Erdoberfläche, im Winter in einer Tiefe von bis zu 2 m (frostfrei). Im Durchschnitt nutzt ein Tier 2-5 Baue im Verlauf des Sommers. Entscheidend für das Überleben der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Tiere sind deckungsreiche Feldkulturen mit ausreichendem Nahrungsangebot. (z.B. Winter- und Sommergetreide (v.a. Weizen), Luzerne, Klee gras usw.). Im April/Mai werden Feldhamster aktiv, die Jungtiere werden von Ende Mai und Mitte Juni geboren. Ab dem Spätsommer „hamster“ die Kleinsäuger Getreide, Wildkrautsamen und Hülsenfrüchte als Wintervorrat. Im Oktober beginnt der etwa 6-monatige Winterschlaf, der nur von kurzen Fressphasen unterbrochen wird.</p> <p>Der Feldhamster hat das B-Plangebiet zwar in der Vergangenheit als Lebensstätte i.S. des § 44 Abs. I BNatSchG genutzt, wurde jedoch trotz jährlicher Nachsuche und Fördermaßnahmen zuletzt im Jahr 2015 nachgewiesen. Auf den umliegenden Monitoringflächen im Raum Zülpich wurde in den Jahren 2018 und 2019 ebenfalls kein Hamsterbau mehr nachgewiesen, sodass derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind.</p>		

Unter der Annahme, dass eine Einwanderung in das ackerbaulich genutzte Plangebiet bis zur vollständigen Umsetzung des Bebauungsplans nicht gänzlich ausgeschlossen ist, ist für diesen Fall vorsorglich auch von einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Hierdurch würde der individuenbezogene Verbotstatbestand nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Da aktuell keine Feldhamster im Plangebiet und seiner Umgebung nachgewiesen wurden, kann der Ausgleichsbedarf nicht über die Anzahl betroffener Lebensstätten ermittelt werden. Ob - und falls ja, wie viele - Tiere in den nächsten Jahren in das Plangebiet einwandern ist ebenfalls unklar. Wenn überhaupt noch Feldhamster im Raum Zülpich vorkommen, dann „auf sehr niedrigem Level“ (LANUV 2019, Kap. 2.3). Es ist daher davon auszugehen, dass allenfalls Einzeltiere in das Plangebiet einwandern.

## **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot) durch Bauarbeiten kann für den Feldhamster durch vorsorgliche regelmäßige Kontrollen des Plangebietes auf eingewanderte Feldhamster mit einem sich ggf. anschließenden Fang mit Umsiedlung einzelner Individuen oder einem Verbringen in die landeseigene Erhaltungszucht vermieden werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I Nr.3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) kann durch die vorsorgliche Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Geeignete Ersatzlebensräume werden in einer Größenordnung von 6 ha bereitgestellt. Es werden Ausgleichsflächen aus parallelen Streifen mit breiten Ackerfurchen eingerichtet.

Es sollen bevorzugt Luzerne und Wintergetreide (v.a. Weizen), daneben auch Roggen und Hafer) angebaut werden (etwa 70 % der Ausgleichsfläche). Daneben soll Sommergetreide (Gerste, Roggen und Weizen) eingesät werden (etwa 20%). Zur weiteren Optimierung für den Feldhamster werden streifenförmig weitere Kulturen, wie etwa Sommergetreide / Sonnenblume, Klee / Sonnenblume, Sommergetreide / Sojabohne sowie Selbstbegrünungs- und Blühstreifen von je 6 m Breite eingezogen. Die Breite der Streifen sollte sich an der Arbeitsreifenbreite der eingesetzten Landmaschinen orientieren (voraussichtlich 12,5 m und 21 m).

Die Fruchtfolge wird vorgegeben und wechselt jährlich (Getreide) bzw. 4-jährlich (Luzerne). Bei den Getreidesorten wird angestrebt die Aussaatstärke durch Erhöhung der Drillabstände und Saatmenge auf 50 % zu beschränken, um Wildkräutern ein Aufkommen und bodenbrütenden Feldvögeln (z.B. Feldlerche) geeignete Nistmöglichkeiten und zu ermöglichen. Bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird weitgehend auf Pflanzenschutzmittel verzichtet (v.a. Herbizide, Insektizide und Rodentizide) und die Düngung reduziert (Erhaltungsdüngung).

Mit der Umsetzung soll im Frühjahr 2021 begonnen werden. Ab dem Herbst 2021 sollen die Maßnahmen flächendeckend zur Verfügung stehen.

Umsetzung und Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen werden von einem Fachbüro begleitet. Diese Fachbegleitung wird die Anforderungen des MKULNV (2013) an ein Risikomanagement im Zusammenhang mit der Bewertung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich einer Ausführungsbegleitung und eines maßnahmenbezogenen Monitorings erfüllen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein